

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	17 (1919)
Heft:	4
 Artikel:	Vortragstag in Zürich
Autor:	Frey, M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-185571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allait intervenir au sujet des prix et qu'un concours de mensuration aurait lieu dans le courant d'avril.

Un certain nombre d'objets n'ayant pu être liquidés dans cette séance, il est décidé en principe qu'une assemblée générale extraordinaire aura lieu au printemps.

Lausanne, mars 1919.

Le secrétaire.

Vortragstag in Zürich.

Der Vortragstag vom 22. Februar 1919 wies eine sehr große Teilnehmerzahl auf. Es waren vertreten die Kantone Zürich mit 61, Schaffhausen mit 4, St. Gallen mit 11, Thurgau mit 8, Aargau mit 6, Basel mit 5, Solothurn mit 3, Luzern mit 9, Graubünden mit 4 Teilnehmern, Zug, Glarus, Tessin und Bern mit je einem Teilnehmer. Mit den Studierenden der Ingenieurschule, welche als Gäste eingeladen waren, betrug die Frequenz zirka 150 Mann. Wenn man alle erschwerenden Faktoren in Betracht zieht, die heute bei einer Zusammenkunft mitspielen, so vor allem die schlechten Zugsverbindungen, welche z. B. die Abfahrt in Basel um 4 Uhr morgens bedingten, so darf man gewiß das Interesse der auswärtigen Kollegen gebührend hervorheben.

Auf dem städtischen Vermessungsamte waren in zwei Zimmern sämtliche Originalpläne, Plankopien, Handrisse und Berechnungen des Ende 1918 vom Bunde anerkannten Vermessungswerkes des Quartiers Fluntern zur Besichtigung aufgelegt und die städtischen Kollegen waren zu jeder gewünschten Auskunft bereit. Herr Stadtgeometer Fehr machte einige orientierende Angaben über das Werk, welche er unserer Zeitschrift zur Verfügung stellen wird, so daß wir uns hier kurz fassen können. Die Vermessungskosten sind in Zürich hoch; berücksichtigt man aber, daß es sich nicht nur um eine Grundbuchvermessung im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, sondern daß auf sämtliche technischen Betriebe mit ihren Spezialwünschen Rücksicht zu nehmen ist, so leuchtet es ein, daß bei einer Stadtvermessung nicht ohne weiteres Vergleiche mit den gewöhnlichen Hektarenpreisen gemacht werden können.

Das Thema: „Die jetzige Ausbildung der Grundbuchgeo-

meter nach den Vorschriften des eidgenössischen Prüfungsreglementes" wurde von Herrn Professor Bäschlin behandelt, der als Präsident der eidgenössischen Kommission für Geometerprüfungen der gegebene Referent für diesen Gegenstand war. Da jedenfalls die Mehrzahl der Anwesenden das Prüfungsreglement von 1913 nicht aus eigener Erfahrung kannte, so wird ihnen die Auskunft von berufener Seite willkommen gewesen sein.

Wie der Referent eingangs erwähnte, hat sich der mit Rücksicht auf unser föderalistisches Staatswesen gewählte Weg der freien Ausbildung der Geometer nach bestandener Maturitätsprüfung bis jetzt bewährt. Die Kandidaten können sich ihre theoretische Ausbildung durch Privatstudium oder durch den Besuch irgend einer Fachschule erwerben. Die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich hat einen Stundenplan aufgestellt, welcher eine Ausbildung in fünf Semestern vorsieht. Die Studierenden belegen die Fächer der Bau- und Kulturingenieure und hauptsächlich diejenigen der Vermessungsingenieure. Die theoretische sowohl wie die praktische Prüfung sind vor der eidgenössischen Prüfungskommission abzulegen. Es ist den Kandidaten gestattet, die theoretische Prüfung in zwei Etappen zu erledigen, indem sie eine Teilprüfung in den allgemeinen Fächern bestehen und gewöhnlich nach einjährigem Intervall die Prüfung in den Spezialfächern absolvieren. Nur Kandidaten, welche im Besitze des Diploms als Vermessungsingenieure der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich oder der Ingenieurschule in Lausanne sind, sind von der theoretischen Prüfung befreit.

Die praktische Prüfung, welche in eine Bureau- und eine Feldprüfung zerfällt, weicht erheblich ab von der unter dem Geometerkonkordat gebräuchlichen. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist der Ausweis über zweijährige praktische Tätigkeit, wovon $1\frac{1}{2}$ Jahre nach der theoretischen Prüfung zu absolvieren sind und ebenfalls $1\frac{1}{2}$ Jahre auf die eigentliche Kataster- und Nachführungspraxis fallen sollen. Sämtliche Arbeiten sind direkt unter der Aufsicht der Experten auszuführen. Auf dem Bureau ist auf Grund eines Handrisses ein Plan aufzutragen, von welchem die Flächenrechnung zu machen ist. Für die Feldprüfung werden kleine Gruppen gebildet, welche abwechslungsweise in den einzelnen Fächern: Triangulation,

Polygonometrie, Detailaufnahme, Nachführung, Topographie und Abstecken so eingehend geprüft werden, bis der Experte über die Fähigkeiten jedes Einzelnen hinreichend orientiert ist. Diese Methode bietet unbedingte Garantie, daß nur tüchtige Leute patentiert werden.

Gegenwärtig ist das eidgenössische Prüfungsreglement von 1913 in Revision begriffen. Es ist das Bedürfnis vorhanden nach vermehrter Berücksichtigung der kulturtechnischen Fächer. Dafür sollen die Anforderungen in der höheren Geodäsie etwas reduziert werden. Bei diesem Anlasse machte sich nun im Schoße der Kommission eine Stimme geltend, welche eine noch weitergehende Abrüstung in der höheren Mathematik verlangte, mit der Begründung, eine so gründliche mathematische Ausbildung, wie sie das Reglement gegenwärtig vorsehe, sei nicht unbedingt notwendig für die Ausführung von Grundbuchvermessungen. Der Referent und mit ihm die Mehrheit der Kommission stehen dagegen auf dem Standpunkt, daß der Geometerberuf ein wissenschaftlicher Beruf sei und daß erst die gegenwärtige Ausbildung seinem Inhaber diejenige theoretische Grundlage liefere, welche ihn befähige, alle in der Praxis an ihn herantretenden Aufgaben zu lösen. Der Geometer soll vor allem die Fehlertheorie souverän beherrschen; dazu sind aber gründliche Kenntnisse in höherer Mathematik notwendig. — Der Referent hätte nun gerne vernommen, wie sich die in der Praxis stehenden Geometer zu dieser wichtigen Frage stellen. Der Vorsitzende, Kollege Th. Baumgartner, eröffnete die Diskussion, indem er den Standpunkt des Herrn Professor Bäschlin unterstützte. Weitere vier Kollegen äußerten sich im gleichen Sinne. Ein Bündner Veteran, der früher zu den Gegnern der Hochschulbildung zählte, gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß mit der Uebergabe der Triangulation und Topographie an Spezialisten ein Stück Poesie aus dem Geometerberuf verschwinde; seine jetzige Stellung zur Ausbildungsfrage dagegen berührte er nicht. Trotzdem speziell dazu aufgefordert wurde, meldete sich kein Vertreter des gegenteiligen Standpunktes zum Wort und auch die vom Vorsitzenden vorgenommene Abstimmung ergab mit großem Mehr, daß die Geometer der Nord-Ost- und Zentralschweiz den Weg, den das eidgenössische Prüfungsreglement von 1913 eingeschlagen, noch jetzt als den richtigen erachten.

Ueber das Thema: „Aktuelle Fragen organisatorischer und technischer Natur über die Güterzusammenlegung“ referierte Herr Kulturingenieur Girsberger. Der Vortrag soll mit Erlaubnis des Verfassers in unserer Zeitschrift im Wortlaut erscheinen.

In der Diskussion äußerten sich mehrere Redner zu der vom Referenten behandelten Arbeitsteilung zwischen Geometer und Kulturingenieur, indem sie die Ansicht vertraten, es sollten bei kleineren Zusammenlegungen sämtliche Arbeiten dem Geometer übertragen werden. Erfahrenen Geometern sollte aber auch bei größeren Arbeiten Gelegenheit gegeben werden, den Entwurf zum Weg- und Grabennetz auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wurde ein Fall aus der Ostschweiz erwähnt, wo wegen einer Zusammenlegung die Arbeiten an der Vermessung unterbrochen werden mußten. Statt daß nun der betreffende Geometer mit den Arbeiten für die Zusammenlegung betraut wurde, ließ man für dieselben von auswärts einen Kulturingenieur kommen, wodurch der Geometer von heute auf morgen arbeitslos wurde.

Im Interesse der volkswirtschaftlich so eminent wichtigen Förderung der Güterzusammenlegung ist es, wenn auch die Geometer für diese Arbeiten Propaganda machen. Es bietet sich ihnen hiezu sehr oft Gelegenheit im Verkehr mit der Landbevölkerung und sie lassen solche Gelegenheiten gewiß nicht unbenützt vorübergehen. Um so unbegreiflicher ist der oben erwähnte Fall der „Arbeitsteilung“ zwischen Geometer und Kulturingenieur, der geeignet ist, die Zusammenarbeit zu erschweren, zum Schaden der Sache.

Der Referent ist der Ansicht, daß die Ausführung von kleineren Zusammenlegungen überhaupt nicht mehr in Frage kommen sollte. Was die größeren Arbeiten anbetrifft, will er auf der von ihm vorgeschlagenen Arbeitsteilung nicht absolut beharren, sondern in jedem einzelnen Falle prüfen, ob er weiter gehen könne.

Die Redner, welche zur Frage: „Zusammenlegung vor der Vermessung“, das Wort ergriffen, waren mit dem Referenten darin einig, daß durch den Bundesratsbeschuß vom 23. März 1918 die Güterzusammenlegung nicht gefördert werde und dazu die Gefahr einer Hemmung der Grundbuchvermessung bestehe. Sie unterstützen daher den Vorschlag des Referenten, bei der vorge-

sehenen Revision des eidgenössischen Gesetzes betreffend Förderung der Landwirtschaft das Obligatorium aufzunehmen mit der Beschränkung, wie sie in den Kantonen Freiburg und Tessin besteht, d. h. daß bei der Ablehnung eines Projektes durch die Grundeigentümer die Regierung die Ausführung dennoch anordnen kann, wenn sie nach Prüfung der Sache findet, daß ein dringendes Bedürfnis zur Sanierung besteht.

Der Vorsitzende schlug in diesem Sinne eine Resolution vor, welche einstimmig angenommen und dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übermittelt wurde. Sie lautet:

„Eine von zirka 150 Mann besuchte Versammlung von Geometern der Sektionen Zürich-Schaffhausen, Ostschweiz, Aargau-Basel-Solothurn, Waldstätte-Zug und Graubünden hat sich nach Anhörung eines Vortrages von Herrn Kulturingenieur Girsberger für die rasche Durchführung der Güterzusammenlegung ausgesprochen und sieht die Möglichkeit dafür nur in der Schaffung eines Obligatoriums. Sie spricht den Wunsch aus, die notwendigen Grundlagen möchten geschaffen werden durch die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft.“

Um 5 Uhr konnte der Vorsitzende die Tagung schließen mit dem Dank an die Herren Referenten für das Gebotene und an die Teilnehmer für das Interesse, das sie durch ihr zahlreiches Erscheinen dem Vortragstag entgegengebracht.

Die unerwartet große Frequenz hat bewiesen, daß die Geometer das Bedürfnis haben, sowohl in den Fragen fachtechnischer als auch allgemein volkswirtschaftlicher Natur auf der Höhe der Zeit zu bleiben, damit sie gerade bei den im Vordergrunde stehenden Bemühungen zur Hebung der Urproduktion ihre technischen Fähigkeiten im Dienste der Allgemeinheit nutzbringend verwenden können.

Zürich, den 1. März 1919.

M. Frey.